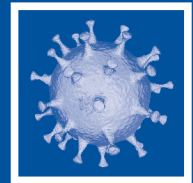


Stand
27.08.2020

Coronavirus Handlungshilfe für den Servicebereich im Kfz-Gewerbe



Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinn des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards* – Branche Holz und Metall

Darüber hinaus können in den von den Bundesländern erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus weitergehende Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefordert werden, die ebenfalls zu beachten sind.

Die Handlungshilfe bezieht sich ausschließlich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie; die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt.

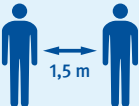

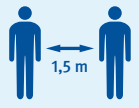


Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (einschließlich des Umgangs mit Viren) sind abschließend in der BioStoffV geregelt. Für alle Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich der BioStoffV fallen, gelten die Festlegungen dieser Verordnung sowie des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerks (insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) unverändert.

Allgemein umzusetzende Maßnahmen für den Unternehmer und die Unternehmerin sind in der [„Handlungshilfe für Betriebe“](#) aufgeführt und müssen zusätzlich ebenso beachtet werden wie unsere grundlegenden Informationen in der Rubrik [„Allgemeine Handlungshilfen“](#).



Bitte beachten Sie auch die weiteren Praxishinweise unter www.bghm.de – Webcode: 3759.

Bei Fragen wenden Sie sich an folgende Rufnummer: 0800 9990080-2



Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard allgemein	Hinweise für Betriebe
Maßnahmen bei der Direktannahme von Kundenfahrzeugen		
	Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einhalten .	<ul style="list-style-type: none"> • Achten Sie bei der Fahrzeugübergabe jeweils darauf, einen Abstand von mindestens 1,50 m gegenüber Personen einzuhalten. • Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbarem Mindestabstand sollten Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden. • Kontaktzeiten auf ein Minimum begrenzen. • Sind Warteschlangen am Empfang oder bei der Annahme nicht vermeidbar, Markierungen am Boden anbringen, um den Abstand von 1,50 m zu gewährleisten. • Werkstattbereich für Kundinnen und Kunden sperren. Kundinnen und Kunden nicht mit in die Direktannahme nehmen.
Maßnahmen bei der Direktannahme von Kundenfahrzeugen		
	Begegnungen und Kontaktmöglichkeiten reduzieren .	<ul style="list-style-type: none"> • Installieren Sie am Empfang oder am Tresen für die Übergabe der Fahrzeugpapiere oder die Warenausgabe transparente Abtrennungen, um eine Übertragung von Tröpfchen zu vermeiden. • Kundinnen und Kunden per Aushang an gut sichtbarer Stelle darüber informieren, zu welchen Bereichen sie Zutritt haben und über Maßnahmen zum Infektionsschutz: <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1,50 m einhalten. – Mund-Nase-Schutz tragen. – Der Aufenthalt ist nur in folgenden Bereichen zulässig: ... – Individuelle Maßnahmen des Betriebs nennen.
Maßnahmen bei der Arbeit		
	Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einhalten .	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeiden Sie Arbeiten im Team, wenn nicht anders möglich, bilden Sie kleine, feste Teams (von z. B. 2 - 3 Personen) und passen Arbeitsabläufe und Kontaktzeiten an.
	Mindestabstand von 1,50 m kann nicht eingehalten werden .	<ul style="list-style-type: none"> • Kann eine räumliche Trennung nicht eingehalten werden, sollten Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Stückzahl zur Verfügung gestellt und getragen werden. • Die Beschäftigten sind in die richtige Verwendung, die Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nasen-Bedeckung zu unterweisen.
	Lüften Sie das Fahrzeug einer Kundin oder eines Kunden, bevor Sie es übernehmen.	<ul style="list-style-type: none"> • Auch bei geringer Wahrscheinlichkeit, dass sich nach der Wagenübernahme noch infektiöse Tröpfchen in der Luft der Fahrzeugkabine befinden, Fahrzeug vor der Übernahme gründlich lüften (z. B. durch das Öffnen aller Türen, des Kofferraums und des Dachverdecks).

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard allgemein	Hinweise für Betriebe
	Nutzen Sie Schutzfolien , um Kontakt zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none"> Während der Reparaturen Schutzfolien für Lenkrad, Schalthebel und Sitze einsetzen.
	Reinigung von Kontaktflächen im Fahrzeuginnenraum.	<p>Bei einer Fahrzeugaufbereitung (z. B. im Rahmen einer Übernahme von Leasing-Fahrzeugen, Leihwagen, Jahres- und Vorführwagen) die Oberflächen, wie Lenkrad, Armaturenbrett, Schalthebel, Lenksäulenhebel oder Türgriffe, mit handelsüblichem Reiniger abwischen. Ein Einsatz von Desinfektionsmittel ist nicht erforderlich.</p> <p>Achten Sie darauf, währenddessen</p> <ul style="list-style-type: none"> Schutzhandschuhe, bei mechanisch stärkeren Belastungen reißfeste Schutzhandschuhe, zu tragen und sich auch mit Handschuhen nicht ins Gesicht zu fassen. Führen Sie eine Wischreinigung durch. Es ist weniger effektiv, den Sprühreiniger nur einwirken zu lassen. Tücher nur einmal verwenden und anschließend entsorgen.
	Werkzeuge und Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen verwenden.	<ul style="list-style-type: none"> Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, dass das Werkzeug nur von einer Person verwendet wird. Ist das nicht möglich, sollte das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen Reinigern und Einmaltüchern gereinigt werden.
	Die Beschäftigten sind in die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere in das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege.	<ul style="list-style-type: none"> Das Corona-Virus ist von einer Hülle umschlossen, die durch Flüssigseife zerstört wird. Dadurch wird das Virus inaktiviert. Die Hände sollten 20 bis 30 Sekunden mit Flüssigseife (Seifenspender) und lauwarmem Wasser gewaschen werden. Dabei sollten alle Teile der Hand, vor allem auch Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Fingernägel, Daumen und Handgelenke gewaschen werden. Auch nach dem Ausziehen von Schutzhandschuhen ist Händewaschen erforderlich. Eine zusätzliche Händedesinfektion nach dem Händewaschen ist nicht notwendig und wird nicht empfohlen, um die Hautschädigung zu begrenzen. Auf die Benutzung sogenannter Kombipräparate (desinfizierende Seifen) sollte allgemein verzichtet werden, da sie die Haut zu stark schädigen. Beachten Sie den Hautpflegeplan.

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard allgemein	Hinweise für Betriebe
	<p>Organisieren Sie die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn aufgrund von Arbeitsschutzmaßnahmen eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist (z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Arbeitsschuhe, Atemschutz) muss sie für jede Person einzeln bzw. personenbezogen bereitgestellt werden. • Die Reinigung und die hygienegerechte Aufbewahrung sind sicherzustellen. • Die Arbeitskleidung und PSA sind getrennt von der Alltagsbekleidung aufzubewahren. • Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt wird. • Bei Minimalverschmutzung kann die Kleidung auch zu Hause gewechselt werden.
	<p>Erläutern Sie die eingeleiteten Infektionsschutzmaßnahmen und unterweisen Sie alle Beschäftigten im Betrieb.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen) zu kommunizieren. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstand, Handhygiene, Hust- und Niesetikette, Mund-Nasen-Bedeckung) ist hinzuweisen.